

**Zeitschrift:** Neue Berner Schul-Zeitung

**Herausgeber:** E. Schüler

**Band:** 10 (1867)

**Heft:** 12

## **Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neue Berner Schul-Zeitung.

Zehnter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 23. März

1867.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

## † Zur Realbuchfrage.

V. Zweiter Abschnitt.

### Erdkunde.

#### A. Allgemeine Bemerkungen.

1) Die für die Form der Darstellung aufgestellten allgemeinen Anforderungen gelten auch für den geographischen Abschnitt; doch darf hier nicht, wie in der Geschichte, verlangt werden, daß der gesamte Stoff in lebendiger und zusammenhängender Sprache geboten werde; es liegt vielmehr in der Natur des Lehrprojekts, daß manche Partien mehr übersichtlich und skizzentartig behandelt werden können.

2) Eine Hauptfrage, die hier vor Ausarbeitung des Lehrmittels entschieden werden muß, betrifft den Lehrgang. Es fragt sich, ob man den synthetischen oder analytischen Weg einschlagen wolle, und je nachdem die Entscheidung fällt, wird auch der spezielle Plan sich anders gestalten. Wir bedienen uns der Kürze wegen der gebräuchlichen Ausdrücke analytisch und synthetisch zur Bezeichnung des Gegensatzes zwischen dem Gange vom Ganzen zum Theil oder aber vom Theil zum Ganzen, und bemerken ausdrücklich, daß wir hier diese Namen nicht in philosophischem Sinne nehmen, wornach sie zur Bezeichnung des Verhältnisses zwischen dem Einzelnen und Allgemeinen dienen, denn in diesem letztern Sinne waltet unter den Pädagogen keinerlei Streit mehr, indem aller Unterricht der Volksschule vom Einzelnen ausgehen und zur Abstraktion des Allgemeinen forschreiten soll. Anders verhält es sich in Bezug auf den Gang vom Theil zum Ganzen oder umgekehrt. Man kann je nach der Natur des Lehrobjekts bald mit dem Ganzen, bald mit dem Theil beginnen und dennoch stets das Allgemeine aus dem Besondern und Einzelnen ableiten. Eine grundsätzliche, für alle Lehrobjekte gültige Entscheidung ist darum hier nicht möglich. Es kommt lediglich auf den Lehrgegenstand selbst an, ob es in einem speziellen Falle zweckmäßig sei, so oder anders zu verfahren. Die Frage war darum auch für die Verhandlungen der Sektion noch eine offene. Nach einlässlicher Berathung entschieden wir uns für den synthetischen Gang, beginnen also mit dem Kanton Bern, lassen die übrigen Kantone nach geographischen Gruppen (Juragebiet, Alpengebiet, Gebiet der schweizerischen Hochebene) folgen und schließen die Vaterlandskunde mit der allgemeinen Geographie der Schweiz, wie wir die Erdkunde überhaupt mit den allgemeinen Belehrungen über die Erde als Weltkörper zum Abschluß bringen. Indem wir diesen Gang für das Realbuch und damit auch für den Unterricht selbst empfehlen, werden wir von der Überzeugung geleitet, daß dadurch ein solideres geographisches Wissen erzielt und ein methodisches Verfahren eingeschlagen werde, das sich in der Zukunft immer mehr Bahn brechen wird.

3) Obwohl wir die Belehrungen aus der mathematischen Geographie am Schlusse dieses Abschnitts im Zusammenhang bieten möchten, sollen doch im Unterricht selbst vor der Behandlung Europas die einfachsten Grörterungen über die mathematische Eintheilung der Erdoberfläche (Kugelgestalt, Breitengrade und Längengrade) eingeschaltet werden, was im Realbuch zu Händen des Lehrers in geeigneter Weise bemerklich werden soll.

#### B. Darlegung des Stoffes. (Umfang 60 Druckseiten.)

##### I. Der Kanton Bern. (Auf 15 Druckseiten berechnet.)

1. Gebirge, Hochebenen, Thäler, Flüsse und Seen.
2. Die wichtigsten Ortschaften nach den Amtsbezirken.
3. Größe, Klima, Bevölkerung, Erwerbszweige und Eisenbahnlinten des Kantons.

##### II. Die Schweiz. (20 Druckseiten.)

###### A. Die Kantone.

1. Die Kantone des Alpengebietes, mit Rückblick.
2. Die Kantone des Gebietes der Hochebene, mit Rückblick.
3. Die Kantone des Juragebietes, mit Rückblick.

NB. Die Schulen des bernischen Oberlandes würden mit den Alpenkantonen, diejenigen des Mittellandes, Emmenthal, Ober-Nargau und Seelandes mit den Kantonen der Hochebene, und die deutschen Schulen im neuen Kantonstheile mit den Kantonen des Juragebietes beginnen.

###### B. Die Schweiz.

1. Vergleichender Rückblick auf die Gebirgs-, Thal- und Flusssysteme der Schweiz.
2. Klima und Naturprodukte.
3. Bevölkerung: Zahl, Abstammung und Sprache; Kultur (Unterricht, Religion, Industrie und Handel); Eisenbahnen.

##### III. Europa (6 Druckseiten) nach seinen wichtigsten Gebirgszügen, Stromgebieten, Völkern und Staaten, mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarstaaten und in steter Bezugnahme auf schweiz. Verhältnisse.

##### IV. Auf ähnliche Weise (9 Druckseiten) das Wissenswürdigste über die fremden Erdtheile und die Meere, mit besonderer Berücksichtigung der nordamerikanischen Union und der Kolonien.

##### V. Belehrungen aus der mathemat. Geographie. (10 Druckseiten.)

1. Die Erde. Form und Größe der Erde; die Längen- und Breitengrade und die Erdzonen mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz und Europa's. Die tägliche und jährliche Bewegung der Erde; die Jahreszeiten.
2. Die übrigen Weltkörper. Das Wichtigste über unser Planetensystem mit besonderer Berücksichtigung

der Sonne und des Mondes (Ebbe und Fluth). Sonnen- und Mondfinsternisse. Die Kometen. Die auffallendsten Sternbilder und Fixsterne.

## B. Einleitung zu einer Verfassungskunde.

### Der Eintritt ins öffentliche Leben.

#### IX. Die bürgerlichen Rechte der Gesellschaft.

"Rechte sind unsere Kronen,  
Freiheit ist Allen uns gleich."

Die Gesellschaft, der du angehörst, bürdet dir nicht nur Pflichten auf, sie giebt und gewährleistet auch Rechte. Recht überhaupt ist, was als richtig und übereinstimmend mit den höchsten Gesetzen der Menschheit und dem göttlichen Willen erkannt und festgesetzt wurde. Es ist daher ganz angemessen, die ersten Rechte Naturrechte zu nennen, weil sie gleichsam mit uns geboren werden und mit den Pflichten gegen die Natur in steter Wechselwirkung stehen. (So z. B. solltest du nicht tödten, aber auch du sollst nicht getötet werden.) Weil wir innert bestimmten Schranken unsere Rechte frei gebrauchen, nennen wir sie auch Freiheiten und wir unterscheiden deren vier:

die persönliche Freiheit; die bürgerliche Freiheit;  
die religiöse Freiheit; das Heimatrecht.

Die persönliche Freiheit ist das erste unschätzbarste irdische Gut, weil ohne dieselbe die andern Güter und Rechte keinen Werth hätten. Sie besteht in der freien Verfügung und Bewegung deiner Person und schließt jedes Recht der Sklaverei, der Hörigkeit oder gar der Verstörung deiner Person aus; so oft auch dies Grundrecht des Menschen seit Jahrtausenden bis jetzt von rohen und mehr noch von zivilisierten Völkern mißachtet wurde. (Siehe die schwarzen und weißen Sklaven, zum guten Theil auch den Krieg.)

Die bürgerliche Freiheit bestimmt und erweitert die persönliche Freiheit, in Handel und Wandel, auf Grundlage des Gesetzes. Sie garantirt die freie Wahl und den freien Gebrauch der Mittel zu deiner äußern Existenz und das Gesetz schützt dich, so lange du nicht (durch Frevel) demselben verfallen bist. Keiner körperlichen oder Körperverletzung, keiner willkürlichen Beraubung deiner Freiheit darfst du ausgesetzt sein. Die vorgerücktesten Völker haben hierin stets die sichersten Maßnahmen getroffen, sich Schutz verschafft, so der Engländer mit seiner Habeas Corpus-Akte (wörtlich „du hast den Körper frei“); der Römer mit seinem „civis romanus sum“ (ich bin ein römischer Bürger) und der Amerikaner heutigen Tages wird eher eine Flotte ausrüsten, als einen seiner Bürger ungestraft beleidigen lassen. Auch in der Schweiz sind schützende Bestimmungen für die persönliche und bürgerliche Freiheit getroffen.

Die religiöse Freiheit giebt dir das Recht, deinem geistigen Leben und Streben, deiner Ueberzeugung in höchsten Dingen ungehinderten Ausdruck zu verschaffen; dein „Bekenntniß“ frei zu formen, deinen Cultus (äußern Gottesdienst) selbst zu wählen — sie ist gleichbedeutend mit Glaubens- und Gewissensfreiheit; es ist dies, wo sie überhaupt vorhanden, die jüngste und höchste Errungenschaft auf dem geistigen Felde der Gesellschaft, die keine Bannstrahlen, keine Pegegerichte, keine Scheiterhaufen, kurz keine Verfolgung irgendwelcher Art des Glaubens wegen mehr duldet und glücklich das Land, wo solche Freiheit eine Wahrheit geworden.

Aber noch tritt ein neues Recht für dich, o junger Bürger, hinzu — es ist das Heimatrecht und alle vorhin genannten bestünden nur zum Scheine, hättest du letzteres nicht. Es sichert dir deinen Anteil an „der Sonne und an der Scholle“, auf der du geboren; es leitet dich zum Ursprung deiner Rechte hin. Weil du bist, so hast du ein Recht zu sein und wo du wurdest, hast du ein Recht zu bleiben. Ob nun mit diesem unveräußerlichen Eigenthum viel oder wenig Bewegliches und Verkäufliches verbunden sei, hat im Angesichte dieses Grundrechtes nichts zu bedeuten; was aber dasselbe in sich habe, siehst du erst am Gegenfase, am Heimatlosen, der einst unsere Wälder bevölkerte, unsere Höfe unsicher mache und Verfolger der Gesellschaft schienend, erster Verfolgter war. Eine humane, menschliche Gesetzgebung duldet jedoch keine Heimatlosen mehr und zwar dadurch, daß sie ihnen eine Heimat zuweist. (Siehe Bundesgesetz über die Heimatlosen.) Eng ist der Kreis deiner ersten Heimat und doch fühltest du als Kind schon die Seligkeit des Wortes Daheim! Mit zunehmendem Alter gewahrst du, wie sich dasselbe erweitert zum Vaterlande. Du wirst inne, daß du einem besondern und bestimmten Theil der Gesellschaft angehörst, daß mit dem Heimatrecht das deines Landes du theilst. Land des Vaters und der Väter! du erwachst die rechten, edlen Regungen schon im Knaben, wenn er deine Helden und deine Wunder leuchtenden Auges preisen hört, du lehrst den Jüngling die Wahrheit der Worte erkennen: das Leben ist der Güter höchstes nicht! wenn es sich handelt, für dich mit Leib und Leben einzustehen; du übst die Kraft auf den Mann, daß er Weib und Kind verläßt, „der Freiheit eine Gasse zu machen!“ Alles Edle, alles Hohe, das dich mit der Erde verbindet, sammelt sich in dem einen Brennpunkte des Vaterlandes, dessen Lust dir die reinste, dessen Himmel der schönste, dessen Erde die glücklichste. Und bist du ferne, so weilt dein Sinn und Denken bei ihm, für es übst du deine Tugenden, sparst dein Gut und Blut und du preiseßt dich einst glücklich, im Lande, das dir dein Leben gegeben, die Augen zu schließen. So birgt das Heimatrecht die Krone unsers irdischen Lebens: das Vaterland und die reinste Liebe, die Vaterlands-Liebe.

## Literarisches.

 In der Schulbuchhandlung Atenen (Christoffelgasse Nr. 235 c) in Bern ist soeben erschienen:

**Schulgeographie des Kantons Bern,**  
von N. Jakob, Lehrer der Naturkunde und Geographie am Progymnasium in Biel, 6<sup>3/4</sup> Bogen stark.

Preis: Parthienweise 35 Ct., einzeln 40 Ct.

Dieses Büchlein, für den Gebrauch in den oberen Klassen der Primarschulen und in den Sekundarschulen bestimmt, ist aus der Hand eines anerkannt tüchtigen Fachmannes hervorgegangen. Es kann mit gutem Gewissen als eine sehr gelungene Arbeit bezeichnet werden, ist das Ergebnis reichlichen Nachdenkens und reicher Erfahrung und kann demnach Lehrern und Schulbehörden bestens empfohlen werden.

Die „Schulgeographie“ zerfällt in zwei Hauptabtheilungen: I. Heimatkunde von Biel; II. Geographie des Kantons Bern. Der zweite Theil zerfällt wieder in: 1) der alte oder deutsche Kantonsteil; 2) der Jura oder neue, vorherrschend französische Kantonsteil; 3) Größe, Klima, Bevölkerung, Erwerbszweige, Eisenbahnen, Staatsverfassung und Verwaltung.

des Kantons. Die einzelnen Landestheile werden nach Amtsbezirken und Kirchgemeinden beschrieben und am Schlusse jedes Abschnitts folgt ein allgemeiner, zusammenfassender Rückblick auf den ganzen Landestheil.

Als eigenthümliche Vorzüge des Büchleins heben wir hervor:

1) Die methodische Anordnung und Gliederung des Stoffes: Heimatkunde, Ueberblick der physischen Geographie (Gebirge, Flüsse und Bodengestalt), Detailbeschreibung der einzelnen Landestheile nach Kirchgemeinden und Amtsbezirken, Zusammenfassung des Gewonnenen &c. — eine Anordnung, gegen welche vom pädagogischen Gesichtspunkte aus mit Grund wenig einzuwenden sein dürfte. Die „Heimatkunde von Biel“ liefert ein gelungenes Musterbeispiel für den elementaren oder vorbereitenden Unterricht in der Geographie zur anschaulichen Entwicklung der geographischen Grundbegriffe, insbesondere zur Einführung ins Kartenverständniß und Kartenlesen. Nach diesem Muster soll jeder einfältige Lehrer im Stande sein, die Heimatkunde für seine Gemeinde und den Amtsbezirk auszuführen. Die plastische Beschreibung der einzelnen Kirchgemeinden und Amtsbezirke findet ihre Ausrundung in den „Rückblicken“, welche, von der Detailbeschreibung ausgehend, die Hauptmomente von derselben ablöst, ordnet und übersichtlich zusammenfaßt. Dieses Verfahren halten wir für pädagogisch richtig.

2) Die sorgfältige Ausscheidung des Unwesentlichen vom Wesentlichen und die verständige Beschränkung auf Letzteres — bei der gewaltigen Stoffmasse, die sich einem förmlich aufdrängen will, gar keine leichte Arbeit. Zwar könnte man über Eint und Anderes, das aufgenommen oder weggelassen worden, mit dem Verfasser rechten; aber im Ganzen wird man doch finden, er habe so ziemlich das Richtige getroffen. Ein verständiger Lehrer wird sich übrigens in solchen Fällen schon zu helfen wissen. Daß der eigene Amtsbezirk jenseit etwas ausführlicher behandelt wird, als die übrigen, liegt schon in dem Begriff der „Heimatkunde“.

3) Die Zuverlässigkeit der Angaben, soweit wir im Falle waren, dieselben zu verifizieren. Es erscheint dies zwar als eine selbstverständliche Forderung. Allerdings, aber männlich weiß, daß derselben gar nicht alle geographischen Lehrbücher genügen. Sogar ziemlich renommierte leiden bedenklich an Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten. Der Verfasser der „Schulgeographie“ hat einen großen Theil der Angaben aus eigener unmittelbarer Wahrnehmung geschöpft.

4) Die Territorialgeschichte des Kant. Bern, die wir noch in keinem andern geographischen Lehrbuche in solcher Vollständigkeit und Genauigkeit gefunden haben. Es ist zwar nicht gemeint, daß dieselbe in jeder Schule vollständig bis auf die letzte Gemeinde durchgeführt und eingeprägt werden solle; man wird sich auch hier auf die Hauptpunkte beschränken müssen, aber in jeder Schule sollen wenigstens die Angaben in Betreff des eigenen Bezirks genau berücksichtigt werden. Die Territorialgeschichte wurde bis jetzt in Geschichte und Geographie viel zu wenig beachtet. Sie stellt in äußerem Rahmen eine wesentliche Seite der Kraftentwicklung unsers staatlichen Gemeinwesens dar und hat daher allen Anspruch auf Berücksichtigung beim Schulunterricht.

Schließlich lassen wir noch einige Ausstellungen folgen. Dieselben betreffen übrigens keine wesentlichen, sondern nur untergeordnete Punkte und thun dem Werth des Büchleins keinen Abbruch. Auf Seite 16, Abthlg. I., findet sich eine nicht ganz genaue Definition von „Burger- und Einwohnergemeinde“. Die „Burgergemeinde“ ist nicht die „Versammlung“, sondern die „Gesamtheit“ der Burger des Ortes. Das

Gleiche gilt auch von „Einwohnergemeinde“. Auf S. 6, Abth. II., hätten wir gerne gesehen, wenn die Bedeutung des Brienzsees für die Geschiehablagerungen der Aare scharf hervorgehoben und überhaupt auf die Eigenthümlichkeit ähnlich gelegener Seebecken hingewiesen worden wäre. S. 23, Bern (Stadt) bietet allerdings von einzelnen Punkten aus eine prächtige Aussicht auf die Alpen-dar, kann aber in Bezug auf „reizende Umgebung“ nicht mit andern Schweizerstädten (Genf, Zürich, Luzern) rivalisiren. Als Druckfehler ist auf der nämlichen Seite zu berichtigen, daß der große Brand in Bern 1405, nicht 1504 stattgefunden hat. Die Einreichung des Amtes Fraubrunnen ins Mittelland kann angefochten werden, weil dasselbe politisch dem Oberaargau (Nationalrathswahlen) oder dem Seeland (Assisenbezirk) zugethieilt ist. Indes möchten wir daraus keinen casus belli machen. Das Gleiche gilt auch vom Amtte Laupen. S. 49, „Rückblick aufs Seeland“ sollte die Größe des Ueberschwemmungsgebietes angegeben sein, die bekanntlich genau ausgemittelt ist. Auch hätten wir es aus nationalökonomischen Gründen gerne gesehen, wenn sämtliche bereits entvolumpten Möser, wie die noch zu entvolumpfenden, an geeigneter Stelle aufgezählt worden wären. Dieser Wunsch bedarf wohl keiner näheren Motivierung. S. 51 heißt es: „1555 (1554) wurde von einem Grafen von Gerey (Greuz) die Landschaft Saanen gekauft.“ Ist etwas undeutlich redigirt. Wer hat gekauft? (Bern) und wer verkauft? (der Graf von Gerey). Der Passus würde richtiger heißen: „wurde gegen eine Schuldforderung an den Grafen &c. durch Bern erworben (übernommen)“. S. 62, das Lehrerseminar in Brunnen ist seit der letzten Reorganisation nicht mehr eine „katholische“, sondern eine paritätische Lehranstalt.

Diese Ausstellungen sind, wie bereits bemerkt, nur von geringem Belang und können das günstige Urtheil über das treffliche Büchlein nicht abschwächen.

## Mittheilungen.

Bern. Der Regierungsrath hat an sämtliche Regierungsstatthalter ein Kreisschreiben erlassen folgenden Inhalts: „Der Regierungsrath hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß dem Gesetz vom 7. Juni 1859 über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen in einigen Punkten nicht nachgelebt wird. Namentlich kommt es vor, daß, entgegen §§ 7—9 entweder ohne Bewilligung des Regierungsraths Schulgelder bezogen werden, oder daß diese Schulgelder das vom Gesetz gestattete Maximum übersteigen. Auf der andern Seite werden dagegen die durch § 26 zur Auflösung der Schulgüter angewiesenen Hülfsmittel nicht überall gehörig bezogen, obwohl gerade durch diese die Schulgelder und Schultellen mit der Zeit entbehrlieh gemacht werden könnten. Wir laden Sie daher ein, in Zukunft streng darauf zu achten, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1859 zur Ausführung kommen und allen Schulrechnungen die Passation zu verweigern, oder deren Verweigerung in Aussicht zu stellen, in welchen gesetzwidrige Einnahmen figuriren oder Einnahmen fehlen, welche bei gehöriger Gesetzesbeobachtung hätten vorkommen sollen.“

— Münchenbuchsee. Es haben sich für den diesjährigen Wiederholungs- und Fortbildungskurs 104 Lehrer anschreiben lassen, welche sich folgendermaßen auf die einzelnen Inspektoratskreise vertheilen:

Oberland	13	Mittelland	25
Emmenthal	18	Oberaargau	24
Seeland	22	Jura	1

Ueberdies melbete sich noch ein bernischer Lehrer, der gegenwärtig im Auslande (an der Armenlehrerbildungsanstalt in Beuggen) wirkt. Da nicht mehr als 50 Lehrer am Kurse teilnehmen können, so muß nunmehr eine Auswahl stattfinden, welche nach § 78 des Seminarreglements durch die Erziehungsdirektion vorgenommen wird und zwar nach Anhörung der Schulinspektoren auf den Antrag der Seminardirektion. Die Herren Schulinspektoren sind daher unterm 16. d. eingeladen worden, in der Bewerberliste ihres Kreises diejenige Auseinandersetzung eintreten zu lassen, in welcher sie die betreffenden Lehrer nach folgenden, von der Seminarkommission beantragten und von der Erziehungsdirektion beschlossenen Rücksichten aufgenommen wünschen.

1) Es sind, wenn immer möglich, nur solche Lehrer aufzunehmen, an denen der Kurs seinen Zweck erreichen kann, und die im Stande sein werden, einem zweckmäßigen Realunterricht in ihrer Umgebung Bahn brechen zu helfen, sei es durch eine musterhafte Führung der Schule, sei es durch entsprechende Vorträge in den Konferenzen und Kreissynoden.

2) Unter diesen Lehrern sind solche in erster Linie zu berücksichtigen, die im Seminar nicht Gelegenheit hatten, sich mit den Realwissenschaften und ihrer Methodisierung in dem Maße bekannt zu machen, wie es zur Durchführung der diesjährigen Vorschriften im obligatorischen Unterrichtsplan erforderlich ist.

3) Bei der Auswahl soll darauf Rücksicht genommen werden, daß möglichst viele Kreissynoden und Konferenzen vertreten sind.

Hoffentlich wird es möglich werden, den Bewerbern die getroffene Auswahl schon im Laufe des Monats April zur Kenntnis zu bringen, was schon aus dem Grunde wünschbar ist, daß die Ferien in den Schulen rechtzeitig sich darnach richten können.

— Von einem Freunde der Armenerziehung wird uns folgende Frage mitgetheilt und mit dem Wunsche begleitet, Kreissynoden und Konferenzen möchten dieselbe gelegentlich einer sorgfältigen Prüfung unterstellen:

„Was kann der Volksschullehrer für die Armenerziehung im Allgemeinen und was für die Erziehung und Bildung armer Kinder im Besondern thun?“

Wir erinnern daran, daß schon in der letzten Schulsynode eine ähnliche Frage angeregt wurde.

**Freiburg.** Die Centralenschulkommission für die reformirten Schulen des Seebzirks läßt an alle dortigen Gemeinderäthe ein Cirkular erzehen, worin ihnen die Errichtung von Volksbibliotheken empfohlen wird. Die ganze Wirksamkeit dieser Kommission wird lobend hervorgehoben. Sie wirkt anregend und belebend auf die Entwicklung des Schulwesens im Seebzirk und hat z. B. Erhöhungen der Lehrerbefördungen und Trennung überfüllter Schulen durchgesetzt. Solche Thätigkeit verdient alle Anerkennung.

**Pariser-Weltausstellung.** Der Lehrerverein der romanischen Schweiz beabsichtigt, 10 Abgeordnete an die Ausstellung zu senden u. ersucht den Bundesrat um einen Beitrag an die dahierigen Kosten, welche sich auf 2500 Fr. belaufen sollen. Der Bundesrat bedauert, auf dieses Gesuch nicht eingehen zu können. Dagegen hat der Staatsrat von Waadt einen Beitrag von 400 Fr. bewilligt.

## Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Schüler.	Bes. Fr.	Anmeldej.
Schwanden	gem. Schule	67	gesetz. Min.	5. April.
Reuti	Oberschule	42	"	5. "
"	Unterschule	50	"	5. "
Achstetten	gem. Schule	40	"	5. "
Horben	"	50	"	5. "
Thalhaus	Unterschule	75	"	5. "
Endweg	"	80	"	5. "
Fermel	gem. Schule	35	"	5. "
Häusern	El.-Schule	60	"	6. "
Eigerz	Oberklasse	35	770	6. "
"	Mittelklasse	30	720	6. "
Deitlingen	gem. Schule	50	608	6. "
Thun	Oberklasse	50	1420	31. März.
Bern	Vorräte, 5. Kl.	50	1470	31. "
"	Länggäss, 5. Kl.	50	1470	31. "
Bannwyl	unt. Klasse	75	570	6. April.
Höchstetten-Hellsau	"	60	556	6. "
Pieterlen	Unterschule	80	500	1. "
Wimmis	Sek.-Schule	—	1400	30. März.
Kallnach	Mittelklasse	40	530	6. April.
Lys	Oberklasse	75	855	10. "

## Bekanntmachung.

Die Kreisschulwartenkurse des Jahres 1867 werden in folgenden Orten, 6 Tage im künftigen April und 6 Tage im Herbst abgehalten:

für den 1. Forstkreis — Oberland, in Innerkirchen;  
" " 2. " — Thun, in Zweisimmen;  
" " 3. " — Bern, in Gümmenen;  
" " 4. " — Emmenthal-Oberaargau, Langenthal;  
" " 5. " — Seeland, wird vom Obersöster bestimmt werden.

Die betreffenden Forstämter werden die Zeit, dasjenige von Nidau auch den Ort der Abhaltung auf dem Weg öffentlicher Bekanntmachung genauer bezeichnen.

Die Bannwarte von Gemeinden und Korporationen, die den ganzen Kurs im Frühling und Herbst ohne Unterbrechung mitmachen, erhalten einen Kostenbeitrag von 10 Fr.

Die Theilnahme an diesen Kursen steht Jedermann frei. Alle Anmeldungen sind an das betreffende Forstamt zu richten.

Bern, den 16. März 1866.

Der Direktor der Domänen und Forsten:  
Weber.

## Schreibhefte für Schulen,

in allen vorgeschriebenen Nummern, zu den Bernerpreisen hält vorrätig

Buchhandlung H. Blom,  
in Thun.

## Mathematische Reisszeuge, (Marauer Fabrikat.)

welche sich durch genaue Arbeit und ganz besonders durch billigen Preis auszeichnen und für Schulen empfehlenswerth machen, hält vorrätig

die Buchhandlung H. Blom,  
in Thun.

Berichtigung: In dem Leitartikel „Geschichte“, von Nro. 11, soll es heißen: „die Helvetezeit von 1307—1515“ statt „von 1897 sc.“ Ferner: „der Twingherrenstreit in Bern“ statt „in Basel sc.“